

RS UVS Kärnten 1995/05/10 KUVS-406/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1995

Rechtssatz

Das Gesetz sieht für den Fall der Überladung die Bestrafung des Lenkers, des Zulassungsbesitzers und gegebenenfalls des Beladers unabhängig von einander vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at